

Satzung

(Stand 25. März 2025)



SIEDLERGEMEINSCHAFT
HILTROPER HEIDE

Einfach gut leben!

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Die Siedlergemeinschaft trägt den Namen Siedlergemeinschaft Hiltroper Heide. Sie wird im nachfolgenden Text, "Gemeinschaft" genannt.
2. Der Sitz der Gemeinschaft ist Bochum.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Gemeinschaft umfasst die von ihr aufgenommenen Mitglieder des Verbandes Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V., dieser wird im nachfolgenden Text „Verband“ genannt. Sie gehört dem Verband korporativ als Gliederung und damit zugleich dem örtlich zuständigen Kreisverband im Verband an. Die Gemeinschaft wickelt ihre Belange selbständig und eigenverantwortlich ab. Die geltenden Bestimmungen der Satzung und Vereinsordnungen des Verbandes Wohneigentum Nordrhein Westfalen e.V. mit Sitz in Dortmund (VR 1545 AG Dortmund) sind für die Gemeinschaft und deren Mitglieder verbindlich.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Die Gemeinschaft (Körperschaft i.S. der Anlage 1 zu § 60 AO) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gemeinschaft ist die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung der Familien bei Schaffung eines familiengerechten und ökologisch wie ökonomisch nachhaltigen Lebensraumes für jedermann.
2. Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinschaft, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Gemeinschaft an den Verband Wohneigentum Nordrhein Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S.d. §2 Absatz 1 und §3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 3 Zweck, Aufgaben und deren Verwirklichung

1. Die Gemeinschaft dient dem Zweck, Familien durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten, gesunden und ökologisch wie ökonomisch nachhaltigen Lebensraumes für jedermann zu fördern. Sie fördert den Familienschutz bezüglich des Baus, Erwerbs und Erhalts des Wohneigentums in ideeller Weise und setzt sich gegenüber Gesetzgebern, Behörden und Wirtschaft für die Verbraucherrechte und Verbraucherinteressen ein. Die Gemeinschaft informiert und berät in ihrer Familienschutz-funktion unabhängig und marktneutral. Die Gemeinschaft verfolgt diesen Zweck ideell, sowie im Zusammenwirken und mit Unterstützung des Verbandes und dessen Gliederungen insbesondere durch Information ihrer Mitglieder und der Öffentlichkeit unter anderem bezüglich rechtlicher, wirtschaftlicher, wohnungs- und verbraucherpolitischer sowie bautechnischer und gartenpflegerischer Themen. Zusätzlich durch Sicherstellung der Zustellung der Verbandszeitschriften im Laufe des Erscheinungsmonats an die Gemeinschaftsmitglieder.
 - a) Förderung der Allgemeinheit und der Mitglieder der Gemeinschaft in Ihrer Tätigkeit zugunsten der Allgemeinheit, insbesondere der Familien, bezüglich des Erwerbs und Erhalts von selbstgenutztem Wohneigentum;

- b) Erarbeiten siedlungs- und wohnungspolitischer Grundsätze, die der Schaffung einer menschengerechten Umwelt, der Stärkung familiärer und nachbarschaftlicher Verbundenheit, der Integration insbesondere von Bürgern mit Migrationshintergrund, der Förderung von Gemeinschaft und Gemeinsinn in Gebieten mit Wohneigentum dienen und ökologische sowie ökonomische Nachhaltigkeit des Wohneigentums anstreben;
 - c) Vertretung ihrer siedlungs- und wohnungspolitischen Zielsetzung gegenüber Behörden Verwaltungen und Organisationen sowie den Medien;
 - d) Unterstützung und Beratung ihrer Mitglieder in deren mitverantwortlicher Tätigkeit für die Allgemeinheit, vornehmlich im sozialen, kulturellen und gemeindlichen Bereich
2. Zu den Aufgaben der Gemeinschaft zählen im Einzelnen;
- a) in allen Fragen der Nutzung des Wohn- und Garteneigentums ihre Mitglieder und die Allgemeinheit durch Publikationen und eigene Veranstaltungen zu informieren und fachlich zu beraten;
 - b) die auf das Wohn- und Garteneigentum bezogene Beratung der Allgemeinheit, vornehmlich von Familien, sowie die Interessenvertretung von Erwerbern, Eigentümern und Familien – ggf. auch im Einzelfall – mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes wahrzunehmen;
 - c) auf die Gestaltung und Nutzung des Gartens als naturverbundenen Erholungsraum für die Familie und auf die Erhaltung der Artenvielfalt von Flora und Fauna hinzuwirken;
 - d) für die Umsetzung ökologischer Gesichtspunkte und die Verwendung umweltfreundlicher bzw. umweltverträglicher Stoffe beim Bau und der Instandhaltung von Gebäuden und der Gartennutzung einzutreten;
 - e) den Gedanken der Selbsthilfe in jeder Form zu fördern;
 - f) auf die Beteiligung und aktive Mitarbeit aller Mitglieder in ihrer Gemeinschaft hinzuwirken.
3. Die Gemeinschaft ist demokratisch verfasst. Sie ist neutral sowie parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Die Gemeinschaft ist aufgeschlossen für Kooperationen und planmäßige Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften oder Betrieben, sofern sie der Zweckerfüllung dient

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können einzelne oder mehrere natürliche Personen, Letztere auch gemeinsam in einer Mitgliedschaft und einem Stimmrecht (§ 8 Absatz 5) erwerben, die objektbezogenen Inhaber von nicht erwerblich genutztem Wohneigentum sind oder am Erwerb desselben interessiert sind, oder die Zwecke, Ziele und Aufgaben des Verbandes durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen. Bei mehreren Personen, die gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben, genügt es, wenn eine dieser Personen objektbezogener Inhaber von nicht gewerblich genutztem Wohneigentum ist.
2. Die Aufnahme in die bestehende Gemeinschaft erfolgt durch den Vorstand, der über die Annahme oder Ablehnung des Antrages entscheidet. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Die Aufnahme in die Gemeinschaft begründet die Mitgliedschaft im Verband sowie in dessen zuständigem Kreisverband. Die Aufnahme – aber auch die Ablehnung der Aufnahme eines Bewerbers ist dem Verband unverzüglich durch den Vorstand der Gemeinschaft zu melden. Ist eine Aufnahme des Bewerbers in die Gemeinschaft nicht möglich oder nicht gewünscht, entscheidet der Verband über die Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrags als Direktmitgliedschaft im Verband. Sofern die Gemeinschaft nach Beschluss ihrer Mitgliederversammlung ein Mitglied nicht mehr betreuen will, kann auf Antrag des Vorstandes der Gemeinschaft eine Umschreibung dieser Mitgliedschaft in eine Sammelgemeinschaft des zuständigen Kreisverbandes oder als Direkt Mitglied beim Verband erfolgen. Bei Auflösung der Gemeinschaft endet die Mitgliedschaft im Verband nicht. Sie wird entsprechend vorstehenden Regelungen entweder als Direktmitgliedschaft oder in der Sammelgemeinschaft des zuständigen Kreisverbandes fortgeführt.

3. Die Aufnahme kann zum jeweils nächsten 01. eines Monats im Kalenderjahr erfolgen. Mit dem Beitrittsantrag erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Beschlüsse der Gemeinschaft und der höheren Gliederungen des Verbandes als bindend an.
4. Die Mitgliederdaten werden von der Gemeinschaft und gegebenenfalls von den weiteren höheren Gliederungen des Verbandes elektronisch gespeichert und entsprechend den jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen verwendet.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
Durch schriftliche Erklärung an den Vorstand der Gemeinschaft oder des VERBANDES, die bis zum 30.09. des Jahres zugegangen sein muss, kann die Mitgliedschaft mit Wirkung zum 31.12. des Kalenderjahres gekündigt werden. Sammelaustrittserklärungen sind unwirksam. Der Vorstand der Gemeinschaft hat den Verband über Mitgliedschaftskündigungen, die der Gemeinschaft zugegangen sind, unverzüglich zu informieren.
 - b) Tod
Der Rechtsnachfolger des Mitglieds tritt auf Antrag mit sofortiger Wirkung ein. Die Mitgliedsjahre des Rechtsvorgängers werden nicht angerechnet, es sei denn, der überlebende Ehepartner wird Rechtsnachfolger. In allen anderen Fällen wird eine neue Mitgliedschaft begründet.
 - c) Ausschluss
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden aufgrund
 - vereinswidrigen / vereinschädigenden Verhaltens in Wort, Schrift und Tat,
 - Verstoßes gegen die Satzung oder Verletzung der durch die Satzung oder rechtmäßige Organbeschlüsse der Gemeinschaft und/oder des Verbandes begründeten Verpflichtungen zum Nachteil der Gemeinschaft und deren Mitglieder und/oder des Verbandes Wohneigentum und dessen Gliederungen und/oder deren Mitglieder,
 - eines Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung mit einer Frist von vier Wochen,
 - sonstiger wichtiger Gründe.
 Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Verbandes nach vorheriger Anhörung des Auszuschließenden.
In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft stehen den Mitgliedern bzw. deren Rechtsnachfolgern (z.B. Erben bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod) keinerlei Zahlungs- oder Erstattungsansprüche gegen die Gemeinschaft und den Verband und dessen Gliederungen zu. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Erstattung des gesamten oder anteiligen gezahlten Jahresmitgliederbeitrags, wenn die Mitgliedschaft innerhalb des Beitragszeitraums endet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Meinungsbildung zu beteiligen, sowie über die zuständigen Gremien an allen Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a) die Satzung und Vereinsordnungen der Gemeinschaft und des Verbandes und die in deren Rahmen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
 - b) die Ziele und Aufgaben der Gemeinschaft und des Verbandes zu fördern und nach besten Kräften zu unterstützen sowie alles zu unterlassen, was dem Verbandszweck und den Verbandsgliederungen und Verbandsorganen schadet;
 - c) die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen;
 - d) die unter Mitwirkung des Verbandes und dessen weiteren Gliederungen (u.a. Bundesverband, Kreisverbände) erscheinenden Verbandszeitschriften zu beziehen, die von der Landesversammlung des Verbandes festgesetzten Mitgliederjahresbeiträge und die hierauf von der Gemeinschaft und ggf. dem zuständigen Kreisverband für deren eigene

Belange festgesetzten weiteren Zuschläge und Beiträge pünktlich zu zahlen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen; Die Höhe der Mitglieder-Jahresbeiträge wird durch die Landesversammlung festgesetzt;

- e) der Gemeinschaft rechtzeitig, wahrheitsgemäß und vollständig die erforderlichen Angaben zu machen und ggf. die Unterlagen auszuhändigen, die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben und Wahrnehmung der Gemeinschaftsinteressen benötigt.
- f) Erfüllt das Mitglied seine Zahlungsverpflichtungen nach Absatz 2 d) nicht oder nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Fälligkeit, ruhen seine Rechte auf Stimmabgabe bei Beschlussfassungen und Wahlen sowie Teilnahme an Veranstaltungen bis zum Zeitpunkt der endgültigen und vollständigen Erfüllung seiner noch offenen Zahlungspflichten (=Zahlungseingang). Der Vorstand hat das Mitglied darauf unverzüglich, ausdrücklich und textlich bei Zahlungsverzug hinzuweisen. Dem Mitglied ist das Anhörungsrecht zu gewähren.

§ 6 Organe

1. Die Organe sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kassenprüfer
2. Den Organmitgliedern entstandene Kosten und Auslagen sowie Vergütungen – insbesondere für aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft – sind nach der Geschäfts- und Kassenordnung zu erstatten.
3. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung der Gemeinschaft ist deren oberstes Organ nach § 32 BGB. Ihrer Beschlussfassung unterliegen alle Angelegenheiten der Gemeinschaft, soweit diese nicht ausdrücklich durch diese Satzung dem Vorstand oder einem anderen Gemeinschaftsorgan vorbehalten sind.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 - a) Entgegennahme und des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Kalenderjahr.
 - b) Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes, der Beisitzer und der Kassenprüfer;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl der Delegierten zur Kreisversammlung;
 - e) Beschlussfassung über Gemeinschaftsbeiträge;
 - f) Entscheidung über Beschlussfassungen des Vorstandes und eingegangene Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden;
 - g) Beschlussfassungen über die Gemeinschaftssatzung;
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung der Gemeinschaft;
 - i) Berufung und Abberufung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
 - j) Genehmigung der vom Vorstand erlassenen Geschäfts- und Kassenordnung sowie aller weiteren Vereinsordnungen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

3. Die Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand als Präsenz-Mitgliederversammlung oder als hybride Mitgliederversammlung, an der Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können, oder als (rein) virtuelle Mitgliederversammlung ohne physischen Versammlungsort, an der die Mitglieder ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der

elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen, einberufen werden. Die konkrete Form ist bei der Einladung bekanntzugeben. Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfinden soll und hierzu einberufen wird, muss bei der Einberufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können, wie der Zugang erfolgt und welches die erforderlichen Login-Daten sind.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Zugangs- und Legitimationsdaten einschließlich des Zugangswortes keinem Dritten zugänglich zu machen und diese unter strengem Verschluss zu halten.

Beschlüsse der Mitglieder, die

- die Auflösung der Gemeinschaft, oder
 - die Aufnahme der Gemeinschaft als Ganzes in einen anderen Verein oder
 - die Übertragung des Vereinsvermögens im Wege der Neugründung eines Vereins oder
 - die Aufnahme oder Aufgabe der Gemeinnützigkeit des Vereins betreffen,
- sind zwingend in einer Präsenz-Mitgliederversammlung durchzuführen.

In Mitgliederversammlungen, die rein virtuell stattfinden, ist die gleichzeitige virtuelle Anwesenheit aller Mitglieder nicht für die Wirksamkeit von Beschlussfassungen erforderlich. Es gelten die für Mitgliederversammlungen in § 12 geregelten allgemeinen Bestimmungen auch für virtuelle Versammlungen sowie für solche in Mischform (Hybrid-Versammlung).

Der Vorstand kann auch bestimmen, dass

- Vereinsmitglieder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform abgeben können,
- Abstimmungen in und/oder außerhalb der Mitgliederversammlung zu allen oder einzelnen Punkten der Tagesordnung auch in Textform (zum Beispiel per E-Mail, Fax oder in Briefform) möglich sind.

Abweichend von § 32 Absatz 3 BGB ist ein Beschluss auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder mit Übersendung der Beschlussvorlage beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin die an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ihre Stimmen in Text- oder Schriftform abgegeben haben und der Beschluss mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder gefasst wurde.

4. Einladungen zur Mitgliederversammlung haben unter Angabe der Tagesordnung
 - Schriftlich, per E-Mail, oder durch Briefmit einer Frist von mindestens drei Wochen durch den Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch einen dessen Stellvertreter - zu erfolgen. Die Frist für Briefsendungen beginnt mit dem Tag des Einwurfs des Einladungsschreibens (Poststempel oder Einlieferungsbeleg) und bei Einladungen in Textform mit dem Tag der Absendung (Versandnachweis des Vorstands).

Bei Einladung in Textform per E-Mail ist die ordnungsgemäße und fehlerfreie Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds ausreichend. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen oder eine solche dem Verein nicht angegeben haben, erhalten die Einladung sowie sämtliche weitere Vereinskorrespondenz per Post an die letzte dem Vorstand vom Mitglied bekannt gegebene Adresse (Wohnanschrift). Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Wohnanschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet und versandt worden ist

5. Die Mitgliederversammlung muss jährlich mindestens einmal stattfinden.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem

Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.

Versammlungsleiter ist der Vorsitzende der Gemeinschaft oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes. Beschlussfähig ist die jeweils satzungsgemäß einberufene Versammlung.

Jede Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 1 hat - auch wenn sie aus mehreren Personen besteht - in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme. Eine Vertretung durch ein Familienmitglied oder eine in ~~der~~ Hausgemeinschaft lebende Person ist zulässig. Hat ein Familienmitglied einer Mitgliedschaft ein Amt in

der Gemeinschaft inne, so geht für die Dauer der Amtsinhaberschaft das Stimmrecht auf den Amtsinhaber über.

§ 8 Vorstand

1. 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- der/m Vorsitzenden,
- der/m stellvertretenden Vorsitzenden,
- der/m Kassierer/in
- der/m Schriftführer/in

und ist Vorstand der Gemeinschaft im Sinne des § 26 BGB. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Gemeinschaft nach außen in der Weise, dass je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich zum Handeln befugt sind. Für das vereinsinterne Innenverhältnis kann die vom Vorstand zu erlassende Geschäfts- und Kassenordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist, nähere Regelungen treffen. Bestimmungen über die Aufgaben – und Ressortverteilung nach Sachgebieten, deren Zuweisung an einzelne Vorstandsmitglieder sowie deren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, können durch den geschäftsführenden Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit allein getroffen werden.

Zum Vorsitzenden kann nur ein Mitglied, für andere Ämter kann auch ein volljähriges in Hausgemeinschaft mit einem Mitglied lebendes Familienmitglied gewählt werden.

2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Sie endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem geschäftsführenden Vorstand wird die Bestimmung darüber, ob und wann eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung durchzuführen ist oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes das freigewordene Amt vorübergehend oder längstens für den verbleibenden Rest der Amtszeit übernimmt, durch die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes getroffen.

3. Der Vorstand kann durch bis zu 2 Beisitzer*innen erweitert werden. Die Beisitzer haben in den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands ein Stimmrecht.

4. Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich als Präsenzversammlungen mit persönlicher Anwesenheit der Vorstandsmitglieder *und Beisitzer* durchzuführen. Vorstandsmitglieder, die nicht persönlich vor Ort teilnehmen können, haben das Recht, im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen.

Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand zur Durchführung der Vorstandssitzung auch folgende Beschlüsse fassen,

- a) Durchführung der Vorstandssitzung im Wege der elektronischen Kommunikation, z. B. im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder in Kombination der Präsenz- bzw. Online-Sitzungsformen (sog. „Hybrid“-Sitzung)
- b) Möglichkeit von Beschlussfassungen außerhalb einer Vorstandssitzung im Wege eines Umlaufverfahrens in Textform, wenn alle Vorstandsmitglieder (ohne Beisitzer, sofern solche vorhanden sind) beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorsitzenden – in dessen Verhinderungsfall durch dessen Vertreter – gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Alle Entscheidungen des Vorstands – gleich in welcher Form – sind zu protokollieren.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Kassengeschäfte der Gemeinschaft sind von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer sind zugleich berechtigt und verpflichtet, die Kassengeschäfte im Hinblick auf die satzungsgemäße Verwendung der Gelder zu überwachen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie in der Mitgliederversammlung zu berichten.

2. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 2 Kassenprüfer für die Amtsdauer des Vorstandes.

3. Im Kalenderjahr soll mindestens eine Kassenprüfung vorgenommen werden. Mitglieder des Vorstandes dürfen als Kassenprüfer nicht gewählt werden.

§ 10 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung der Beitragszahlungen nach § 5 Abs. 2 d), insbesondere der Jahresmitgliedsbeiträge an den Verband, verpflichtet. Die Höhe der Jahresmitgliedsbeiträge für den Verband wird durch die Landesversammlung festgesetzt.
2. Die Gemeinschaft ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ihrer zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder, für ihre eigenen Belange die Erhebung von Zuschlägen (eigene Jahresmitgliedsbeiträge) auf die Beiträge des Verbandes (Absatz 1) zu beschließen. Die Höhe dieser eigenen Gemeinschafts-Jahresmitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Mitglieder, die bis zum 01.06. des jeweiligen Kalenderjahres aufgenommen werden, haben die vollen Jahresmitgliederbeiträge nach Absätzen 1 und 2 zu entrichten. Bei einer Aufnahme ab oder nach dem 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres ist der Jahresmitgliederbeitrag für das Eintrittsjahr in hälftiger Jahreshöhe zu bezahlen.
4. Die Gemeinschaft kassiert von ihren Mitgliedern die Beiträge (Absatz 1 und 2) durch Bankeinzug bis spätestens zum 01.02. des laufenden Jahres und führt den Jahresmitgliedsbeitrag für den Verband an diesen ab. Neue Mitglieder werden nur aufgenommen, wenn sie dem Bankeinzugsverfahren zustimmen.
5. Zu Zwecken der Mitgliederwerbung kann der geschäftsführende Vorstand Neumitgliedern eine zeitlich begrenzte beitragsfreie Mitgliedschaft gewähren und diesen den Jahresgemeinschaftsbeitrag nach § 5 Absatz 2d) und § 10 Absatz 2 ganz oder teilweise, pro Mitglied aber höchstens im Gegenwert eines Jahresgemeinschaftsbeitrags, erlassen. Die näheren Bestimmungen für die Gewährung der zeitlich begrenzten beitragsfreien Mitgliedschaft trifft der geschäftsführende Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit in eigener alleiniger Zuständigkeit. Die Gemeinschaft kann darüber hinaus beim geschäftsführenden Vorstand des Verbandes beantragen, für Werbemaßnahmen der Gemeinschaft auch den Jahresmitgliederbeitrag nach § 5 Absatz 2d) und § 10 Absatz 1 zu erlassen. Über eine kostenfreie Mitgliedschaft im VERBAND, den Erlass des Jahresmitgliederbeitrags nach § 5 Absatz 2d) und § 10 Absatz 1 sowie die für die Gewährung zu erfüllenden Bedingungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Verbandes für die Dauer seiner Amtszeit in eigener alleiniger Zuständigkeit.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln, der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, beschlossen werden.
Bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinschaft gemäß § 2 Absatz 5 an den Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 2 Absatz 1 und § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Verfahrensvorschriften

1. Beschlussfähigkeit
Beschlussfähig ist die jeweils satzungsgemäß einberufene Versammlung oder Sitzung.
2. Beschlüsse und Abstimmungen
 - a) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen sowie Zweckänderungen bedürfen zur Annahme einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - b) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit und sind keine gültigen Stimmen.
3. Wahlen

- a) Vorbehaltlich einer anders lautenden Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgen Wahlen als Einzelwahlen. Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden. Bei den Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - b) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten dieselben Bestimmungen wie für die Wahlen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit aus.
4. Allgemeine Bestimmungen
- a) Von allen Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss den Sitzungsverlauf nicht wörtlich wiedergeben. Die Feststellung der satzungsgemäßen Ladung zur Sitzung bzw. Versammlung durch den Versammlungsleiter, die gefassten Beschlüsse, Abstimmungen und das Ergebnis der Wahlen sind zu protokollieren und wortgetreu wiederzugeben. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
 - b) Die verwendeten Bezeichnungen in dieser Satzung sind sowohl auf männliche, weibliche als auch auf diverse Personen – ohne geschlechtsspezifische Unterscheidungen – anwendbar.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand im Mitgliedschaftsverhältnis ist Bochum.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Datum der Mitgliederversammlung vom 21.März 2007 in Kraft.
Die Mitgliederversammlung hat am 18.März 2009 den Änderungen und den Ergänzungen mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt.
Die Mitgliederversammlung hat am 24.März 2010 den Änderungen und den Ergänzungen mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt.
Die Mitgliederversammlung hat am 21.März 2012 den Änderungen und den Ergänzungen mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt.
Die Mitgliederversammlung hat am 17.März 2015 den Änderungen und den Ergänzungen mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt.
Satzungsänderung und Inkrafttreten nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.März 2025

Bochum, 25.März 2025